

Rahmenvertrag

gemäß § 125 Abs. 2 SGB V über die Erbringung und Vergütung
von Heilmitteln

zwischen

dem Verband Deutscher Podologen e. V. (VDP), 72764 Reutlingen,

dem Zentralverband der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e. V., Recklinghausen

(nachstehend Berufsverbände benannt)

und

der Knappschaft in Bochum.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung der in den Anlagen aufgeführten Heilmittel nach § 32 SGB V. Die Anforderungen

- der Empfehlungen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V,
- der Rahmenempfehlungen über die einheitliche Versorgung mit Heilmitteln gemäß § 125 Abs. 1 SGB V,
- der Richtlinien nach § 302 SGB V für die Abrechnung der "Sonstigen Leistungserbringer"

sowie deren Anlagen und Protokollnotizen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages und der Anlagen.

§ 2

Erbringung und Vergütung der Leistung, Empfangsbestätigung, Zuzahlung

1. Ergänzend zu den Regelungen der Rahmenempfehlungen kann neben dem Versicherten auch dessen gesetzlicher Vertreter oder in begründeten Ausnahmefällen die vom Versicherten bzw. gesetzlichen Vertreter beauftragte Person die erbrachten Leistungen durch Unterschriftsleistung am Tage der Leistungsabgabe auf dem Verordnungsvordruck bestätigen. Eine Bestätigung durch den Therapeuten ist grundsätzlich nicht zulässig.
2. Für die Vergütung der Vertragsleistungen gelten die in der Anlage vereinbarten Höchstpreise; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Mit diesen Höchstpreisen sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten. Soweit der Leistungserbringer für die erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig ist, ist diese in den vereinbarten Preisen bereits enthalten und somit nicht zusätzlich berechnungsfähig.
3. Die nach dem SGB V gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind vom Leistungserbringer einzuziehen und bei der Abrechnung in Abzug zu bringen. Der Vergütungsanspruch des Leistungserbringers verringert sich um die gesetzliche Zuzahlung. Der Versicherte hat eine Befreiung durch Vorlage eines gültigen Befreiungsausweises nachzuweisen.
4. Vom Versicherten dürfen andere Zahlungen (z. B. Eigenanteile / Mehrkosten) für Leistungen nach diesem Vertrag nicht gefordert werden.

§ 3

Rechnungslegung, Zahlung an Abrechnungsstellen, Verrechnungsstellen, Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V

1. Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u. a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit der Knappschaft im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen.
2. Im Rahmen des (maschinellen) Abrechnungsverfahrens sind die rechnungsbegründenden Unterlagen an die jeweils durch die Kostenträgerdatei benannten oder in andere Weise bekannt gegebenen, zuständigen Abrechnungsstellen der Knappschaft zu liefern.
3. Die Rechnungslegung für abgeschlossene Behandlungsserien erfolgt einmal monatlich. Die von den Versicherten an den Leistungserbringer gezahlten Zuzahlungsbeträge sind von den jeweiligen Endbeträgen abzusetzen. Bei der Abrechnung sind ausschließlich die in der jeweils geltenden Fassung der Vergütungsvereinbarung aufgeführten 5-stelligen Heilmittelpositionsnummern sowie der festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" zu verwenden.
4. Für den Abrechnungsverkehr ist das für den Leistungserbringer maßgebende Institutionskennzeichen (IK) zu verwenden, das von der Sammel- und Verteilungsstelle für Institutionskennzeichen (SVI) vergeben wird. Abrechnungen erfolgen ausschließlich über das bei der Beantragung der Zulassung mitgeteilte IK. Ein Wechsel des IK ist umgehend mitzuteilen.
5. Rechnungen, die den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
6. Zahlungen an eine durch den Leistungserbringer ermächtigte Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle setzen voraus, dass der Knappschaft eine Ermächtigungserklärung des Leistungserbringers nach Anlage 2 vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus. Zahlungen an eine Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Knappschaft, wenn die abrechnende Stelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht, es sei denn, der Knappschaft liegt bei Eingang der Originalabrechnungsunterlagen ein schriftlicher Widerruf des Leistungserbringers vor. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen der Abrechnungsstelle / Verrechnungsstelle und dem Leistungserbringer mit einem Rechtsmangel behaftet ist. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnung die Knappschaft, so haftet der Leistungserbringer der Knappschaft im selben Umfang wie die Abrechnungsstelle. Forderungen der Knappschaft gegen die Leistungserbringer können auch gegenüber der Abrechnungsstelle bei Abrechnungen für diesen Leistungserbringer aufgerechnet werden.
7. Werden die Abrechnungen nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt, hat die Knappschaft gemäß § 303 Abs. 3 SGB V die Daten nachzuerfassen. Erfolgt die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung aus Gründen, die der Leistungserbringer zu vertreten hat, hat die Knappschaft die mit der Nach Erfassung verbundenen Kosten den betroffenen Leistungserbringern durch eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von 5 v. H. des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen.

§ 4

Zahlungsfrist, Beanstandung, Ausschlussfrist

1. Forderungen des Leistungserbringers aus Vertragsleistungen können nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Ende des Monats, in dem die Leistungen abgegeben worden sind, nicht mehr erhoben werden.
2. Beanstandungen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Wurden der Knappschaft zu Unrecht Beträge in Rechnung gestellt, kann sie bereits geleistete Zahlungen zurückfordern oder von der nächsten Zahlung absetzen. Der

Sachverhalt ist dem Leistungserbringer unverzüglich mitzuteilen. Zurückgeforderte Beträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung fällig.

3. Die Rechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Eingang aller rechnungsbegründenden Unterlagen zu begleichen. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut.

§ 5 Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der Datenschutzgesetze (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzgesetze der Länder sowie Sozialgesetzbücher) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Er stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, auf Einhaltung des Datenschutzes unterwiesen und schriftlich verpflichtet worden sind.

§ 6 Vertragspartnerschaft, Vertragsausschuss

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieses Vertrages Sorge zu tragen.
2. Zur Erörterung von Meinungsverschiedenheiten und Zweifelsfragen zwischen der Knappschaft und den Leistungserbringern kann ein Vertragsausschuss gebildet werden. Dieser setzt sich aus Vertretern der Knappschaft einerseits und Vertretern der Berufsverbände andererseits zusammen. Der Vertragsausschuss ist auf schriftlichen Antrag eines Vertragspartners einzuberufen.

§ 7 Vertragsverstöße, Regressverfahren

1. Erfüllt ein Heilmittelerbringer die ihm obliegenden Pflichten nicht vertragsgemäß, so kann ihn die Knappschaft schriftlich verwarnen; die Knappschaft setzt eine angemessene Frist für die Beseitigung des Vertragsverstößes durch den Heilmittelerbringer fest.
2. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverstößen kann die Knappschaft nach erfolgter Anhörung eine angemessene Vertragsstrafe bis zu 50.000 Euro festsetzen. Schwerwiegende Vertragsverstöße rechtfertigen auch den sofortigen Zulassungswiderruf. Unabhängig davon ist der entstandene Schaden zu ersetzen. Für Vertragsverstöße und Schadensersatzung durch den Leistungserbringer finden die Fristen nach § 4 keine Anwendung.
3. Zu den schwerwiegenden Vertragsverstößen zählen insbesondere
 - die Berechnung von Leistungen trotz Wegfall einer der Voraussetzungen, die die Zulassung begründeten,
 - die Berechnung nicht erbrachter Leistungen,
 - die Berechnung von Leistungen ohne entsprechenden Qualifikationsnachweis,
 - ein wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz,
 - die nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen,
 - die Änderung der Verordnung ohne Abstimmung mit dem verordnenden Vertragsarzt oder
 - die Berechnung von Leistungen auf der Grundlage falscher Behandlungsdaten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.
2. Der Vertrag gilt für die von der Knappschaft zugelassenen Leistungserbringer in den Bundesländern, für die eine Vergütungsvereinbarung als Anlage zu diesem Vertrag geschlossen wurde. Für bisher zugelassene Leistungserbringer gilt dieser Vertrag, ohne dass diese eine gesonderte Anerkenniserklärung abgeben müssen.
3. Die zwischen der Knappschaft und den beteiligten Berufsverbänden auf Landesebene geschlossenen Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages in Verbindung mit der jeweiligen Vergütungsvereinbarung ersetzt, soweit das Bundesland in der Vergütungsvereinbarung benannt ist. Eine Kündigung der auf Landesebene geschlossenen Verträge ist nicht erforderlich.
4. Die Vertragspartner vereinbaren, Änderungen der Heilmittelrichtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V, sofern sie den Inhalt dieses Vertrages betreffen, unverzüglich in den Vertrag aufzunehmen.
5. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine Kündigung der Vergütungsvereinbarung nicht berührt; für die Kündigung der Vergütungsvereinbarung gilt die darin vereinbarte Frist.
6. Die Kündigung durch einen Berufsverband lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages für die übrigen Vertragspartner unberührt.

Anlagen

1. Anerkenniserklärung
2. Ermächtigungserklärung
3. Vergütungsvereinbarung

Bochum, Recklinghausen, Reutlingen, den 22. Juli 2015

Die Geschäftsführung
I.A

Friedrich Stodt

Verband Deutscher Podologen e. V.
(VDP)

Zentralverband der Podologen und
Fußpfleger Deutschlands e. V (ZFD)

Anlage 1

zum Rahmenvertrag nach § 125 Abs. 2 SGB V über die Erbringung und Vergütung von podologischen Leistungen an knappschaftlich Versicherte

Institutionskennzeichen: _____

Name des Leistungserbringers: _____

Praxissitz:

Strasse, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon / Fax der Praxis: _____

Mitglied eines Berufsverbandes: Ja Nein

Ggf. Name des Berufsverbandes: _____

Anerkenniserklärung

Hiermit erkenne/n ich/wir den Vertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V über die Erbringung und Vergütung von podologischen Leistungen einschließlich der Anlagen in der jeweils geltenden Fassung an; den Inhalt habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, den Mitarbeitern die Bestimmungen des Vertrages zur Kenntnis zu bringen und deren Beachtung durch sie in geeigneter Weise zu überwachen. Jegliches Fehlverhalten dieser Personen in Erfüllung der obliegenden Pflichten habe/n ich/wir wie eigenes Verschulden zu vertreten. Die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen bleiben daneben gewahrt.

Der Vertrag gilt nur in Verbindung mit einer erteilten Zulassung der Knappschaft. Änderungen, die die Zulassung betreffen, werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des/r Praxisinhaber(s)

Ggf. Unterschrift der fachlichen Leitung/en

**Anlage 2
zum Rahmenvertrag nach § 125 Abs. 2 SGB V über die Erbringung und Vergütung von
Heilmitteln an knappschaftlich Versicherte**

Ermächtigungserklärung

nach § 3 Abs. 6 des Vertrages

IK: _____

Name des Leistungserbringers: _____

Praxissitz:
Strasse, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon / Fax der Praxis: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich die Abrechnungsstelle

Firma/Herr/Frau: _____

(ggf. weitere Bezeichnung): _____

Anschrift (PLZ/Ort/Straße): _____

Telefon / Fax: _____

vom _____ an ermächtige, sämtliche von mir nach den Bestimmungen dieses
Vertrages für Versicherte der Knappschaft erbrachten Leistungen mit schuldbefreiender
Wirkung mit der Knappschaft abzurechnen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Praxisinhabers **und**
ggf. der fachlichen Leitung)

Anlage 3

Vergütungsvereinbarung

zum Vertrag nach § 125 Abs. 2 SGB V SGB V vom 22. Juli 2015 über die Erbringung und Vergütung von Heilmitteln

zwischen

dem Verband Deutscher Podologen e. V. (VDP), 72764 Reutlingen,

dem Zentralverband der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e. V. (ZFD),
Recklinghausen

und

der Knappschaft in Bochum.

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung regelt die Vergütung von Leistungen der podologischen Therapie, die an Versicherte der Knappschaft abgegeben werden.
2. Die Vergütung der Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung richtet sich nach den in dieser Vergütungsvereinbarung vereinbarten Preisen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des § 125 SGB V.

§ 2

Abrechnung der Leistungen

1. Die in dieser Anlage vereinbarten Leistungen sind im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern mit der Knappschaft abzurechnen. Die hierfür anzugebende Preislistennummer (Schlüssel Tarifikennzeichen der Anlage 3 - Schlüsselverzeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) lauten:

7124004 (Preisvereinbarung alte Bundesländer einschl. Berlin)

7125004 (Preisvereinbarung neue Bundesländer)

§ 3
Inkrafttreten, Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft und ist für diejenigen Verordnungen anzuwenden, deren Ausstellungsdatum in die Laufzeit der jeweiligen Höchstpreisvereinbarung fällt.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich, frühestens zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden. Bei einer Kündigung gelten die Preise bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

Bochum, Recklinghausen, Reutlingen, den 22. Juli 2015

Die Geschäftsführung

I. A.

Friedrich Stodt

Verband Deutscher Podologen e. V.
(VDP)

Zentralverband der Podologen und
Fußpfleger Deutschlands e. V (ZFD)

1. **Höchstpreisvereinbarung Ost**

(Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

2. **Höchstpreisvereinbarung West**

(Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein)

I. Höchstpreisvereinbarung ab 1. Juni 2015 bis 31. August 2016

Pos.-Nr.	Leistungsart	Preisliste 1 (Ost) Höchstpreise in Euro 7125004	Preisliste 2 (West) Höchstpreise in Euro 7124004
	Podologische Therapie		
78001	Hornhautabtragung an beiden Füßen	13,90	15,40
78004	Hornhautabtragung an einem Fuß *)	8,25	9,30
78002	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,00	14,00
78005	Nagelbearbeitung an einem Fuß *)	7,20	7,90
78003	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	24,70	28,00
78006	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) *)	14,00	15,40
	Hausbesuch		
79933	Ärztlich verordneter Hausbesuch inkl. Wegegeld	8,60	9,50
79934	Ärztlich verordneter Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung (z.B. Alters- oder Pflegeheim) pro Tag und Patient inkl. Wegegeld <i>Sofern der Praxissitz des Leistungserbringers und der Ort der Leistungserbringung identisch sind (innerhalb einer sozialen Einrichtung/einer Einrichtung des Betreuten Wohnens), ist ein Hausbesuch nicht abrechnungsfähig.</i>	4,20	4,70

II. Höchstpreisvereinbarung ab 1. September 2016

Pos.-Nr.	Leistungsart	Preisliste 1 (Ost) Höchst- preise in Euro 7125004	Preisliste 2 (West) Höchst- preise in Euro 7124004
	Podologische Therapie		
78001	Hornhautabtragung an beiden Füßen	15,55	15,55
78004	Hornhautabtragung an einem Fuß *)	9,40	9,40
78002	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	14,15	14,15
78005	Nagelbearbeitung an einem Fuß *)	8,00	8,00
78003	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	28,10	28,10
78006	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) *)	15,55	15,55
	Hausbesuch		
79933	Ärztlich verordneter Hausbesuch inkl. Wegegeld	9,50	9,50
79934	Ärztlich verordneter Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung (z.B. Alters- oder Pflegeheim) pro Tag und Patient inkl. Wegegeld <i>Sofern der Praxissitz des Leistungserbringers und der Ort der Leistungserbringung identisch sind (innerhalb einer sozialen Einrichtung/einer Einrichtung des Betreuten Wohnens), ist ein Hausbesuch nicht abrechnungsfähig.</i>	4,75	4,75

Die mit *) gekennzeichneten Leistungsarten zur Abrechnung für einen Fuß ist zu verwenden, wenn der andere Fuß amputiert wurde. Ansonsten ist die Position 78001, 78002 oder 78003 abrechenbar.

III. Absichtserklärung

Die Vertragspartner vereinbaren im Fall einer Kündigung die Verhandlungen über neue Preise bis spätestens Mitte November 2017 aufzunehmen.